

# BENUTZUNGSORDNUNG

## für das Heimathaus mit Nebengebäuden, die Wassermühle und die Schmiede

### § 1

#### Allgemeines

1. Das Heimathaus einschl. Nebengebäude und die Wassermühle mit Schmiede sind Stätten der Kultur- und Heimatpflege. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Hauptgebäuden mit allen ihren Einrichtungen und auf den Grundstücken. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt daher im Interesse eines jeden Benutzers.
2. Mit dem Betreten der Anlage unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Die Gemeinde übt in den Gebäuden und auf den Grundstücken die Aufsicht und das Hausrecht aus; der Hausmeister handelt für die Gemeinde. Die Gemeinde oder der von ihr bestellte\_Hausmeister kann ihre Rechte auch einem Beauftragten des benutzenden Vereins übertragen.

### § 2

#### Benutzer (Zulassung)

1. Der Dielenraum des Heimathauses steht vorrangig den örtlichen Vereinen und Verbänden für ihre satzungsgemäße Vereinsarbeit zur Verfügung. Er kann auch von anderen Organisationen und Gruppen zu kulturellen Zwecken sowie zu Zwecken der Begegnung benutzt werden; auch ist eine private sowie wirtschaftliche Nutzung unter Einhaltung der anliegenden Richtlinien möglich.
2. Über die generelle Zuweisung von Räumen des Heimathauses und seiner Nebengebäude entscheidet die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss. Ein Rechtsanspruch auf Gestattung der Benutzung besteht nicht. Nach Vereinbarung können auch die anderen Gebäude außerhalb der Öffnungszeiten zur Besichtigung geöffnet werden.
3. Die Benutzung des Spiekers wird vorrangig dem Heimatverein eingeräumt. Eine Nutzung durch andere ist nur in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Heimatverein möglich.
4. Bei der Reservierung sind der verantwortliche Leiter und der geplante Umfang der Veranstaltung, die erwartete Teilnehmerzahl, Beginn und Ende der Veranstaltung und deren Ablauf zu benennen. Ferner ist anzugeben, ob und ggf. durch wen
  - a) ein Getränkeauschank
  - b) eine Verabreichung von Speisenerfolgen soll
5. Über die Zuweisung wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen. Die Zuweisung bzw. Zuteilung der Räume kann jederzeit von der Gemeinde widerrufen werden.

### § 3 Raumbenutzung (allgemein)

1. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Vereine und Gruppen haften für ihre Mitglieder und Besucher.
2. Die Aufstellung der Tische und Stühle sowie des Essgeschirrs erfolgt in Absprache mit dem Hausmeister. Die Räume und Gebäude dürfen nur bei Anwesenheit des Hausmeisters oder seines Vertreters benutzt werden; dieser ist berechtigt, dem verantwortlichen Leiter der Gruppe bzw. des Vereins die Aufsicht zu übertragen. Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Benutzung die Verantwortung dafür, dass die Gebäude und die Nebenanlagen nur bestimmungsgemäß benutzt werden und trägt dafür Sorge, dass Beschädigungen an den Gebäuden und ihren Einrichtungen vermieden werden. Der jeweils Verantwortliche hat besondere Vorkommnisse (Schäden usw.) unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
3. Die Benutzer der Anlage sind berechtigt und verpflichtet, vor der Nutzung das Gebäude und die Einrichtung sowie die Nebenanlagen auf vorhandene Schäden zu überprüfen und etwaige Mängel sofort dem Hausmeister zu melden.  
Die benutzten Räumlichkeiten werden vom Hausmeister gereinigt.  
Fallen über das normale Maß Müll und andere zu entsorgende Dinge an, so hat der Benutzer für die Entsorgung selbst zu sorgen bzw. nach Aufwand zu bezahlen.
4. Die Gebäude, die Nebenanlagen sowie die Grundstücke sind nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen.  
Werden neben den Gebäuden auch die umliegenden Freiflächen mitbenutzt, so sind diese schonend zu behandeln, eventuelle Schäden an Rasen, Einfriedungen und Pflanzen zu beheben bzw. zu ersetzen und jeglicher Abfall zu beseitigen. Das Aufstellen von Verkaufswagen, Tribünen, Zelten oder anderer baulicher Einrichtungen bedarf einer besonderen Genehmigung seitens der Verwaltung.  
Das Befahren der Grünflächen mit Kraftwagen ist nur soweit erlaubt, wie es zum Aufbau von baulichen Einrichtungen unvermeidbar ist.
5. Das Anbringen und das Unterstellen vereinseigener Gegenstände und Geräte ist nur mit Genehmigung der Gemeinde erlaubt. Für evtl. abhanden gekommene oder beschädigte Geräte etc. haftet die Gemeinde nicht.

### § 4 Dauer und Art der Veranstaltung

1. Anlässlich von Großveranstaltungen kann die Gemeinde Sittensen die Öffnungszeiten aussetzen.
2. Die Veranstaltungen sind spätestens um 24.00 Uhr zu beenden.
3. Tanzveranstaltungen, die nicht der Heimatpflege dienen, sind im Heimathaus nicht erlaubt. Laute Musik und sonstiger Lärm haben zu unterbleiben.

## § 5

### Haftung und Benutzung

1. Die Gemeinde Sittensen überlässt dem Verein, Verband, der Gruppe usw. die Räume im Heimathaus oder das Grundstück zur Benutzung in dem vorhandenen Zustand. Die Benutzer haften für die verursachten Schäden.
2. Verliert eine Aufsichtsperson den ihm überlassenen Hausschlüssel und muss deshalb die Schließanlage ersetzt werden, hat der Verlierer bzw. der Verein, für den die Aufsichtsperson tätig ist, die Kosten zu tragen.
3. Im Heimathaus kann auf Wunsch ein Internetzugang bereitgestellt werden. Der Veranstalter haftet für die gesetzmäßige Nutzung dieses Zugangs.
4. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 6

### Fundsachen

In den Hauptgebäuden oder auf den Grundstücken gefundene Gegenstände sind unverzüglich bei der Samtgemeinde (Fundamt) abzugeben.

## § 7

### Bewirtung in den Räumen

Der Verkauf von Getränken und Speisen erfolgt ausschließlich durch in der Samtgemeinde Sittensen ansässige Gastwirte oder ähnliche Betriebe mit Konzession. Dies gilt nicht für Vereinsnutzung im Rahmen satzungsgemäßer Vereinsarbeit.

## § 8

### Nutzungsentschädigung und Übernahme von Verbrauchskosten

Für die Nutzung des Heimathauses erhebt die Gemeinde Nutzungsgebühren nach der anliegenden Gebührenordnung. Die Nutzungsgebühr für gewerbliche Veranstaltungsreihen bemisst sich nach Tarifgruppe C.

In der Nutzungsgebühr ist eine Stunde Hausmeistertätigkeit enthalten.

Bei einem über das Übliche (Beleuchtung der Innenräume) anfallenden Stromverbrauch werden die Stromkosten besonders berechnet.

## § 9

### Wassermühle

1. In der Wassermühle finden grundsätzlich keine privaten Veranstaltungen statt. Sie kann nur in Ausnahmefällen an Vereine und Verbände von der Gemeinde vergeben werden. In der Mühle herrscht aus Sicherheitsgründen ein absolutes Rauchverbot.

2. Die Wassermühle wird der Samtgemeinde Sittensen als Dienstraum für das Standesamt zur Verfügung gestellt.

#### § 10

1. Beauftragten der Gemeinde Sittensen, insbesondere Hausmeister und seinen Vorgesetzten, kann der Zutritt zur Gesamtanlage zu keinem Zeitpunkt verwehrt werden.
2. Wer gegen die Benutzungsordnung und sonstige zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen verstößt, kann durch die Gemeinde von der weiteren Benutzung des Heimathauses einschl. Nebengebäude, der Wassermühle und der Schmiede ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Benutzungsordnung sind jederzeit möglich. Sie bedürfen der Schriftform.

#### § 11

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2011 in Kraft. Die Haus- und Benutzungsordnung vom 01.04.2005 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Sittensen, den 24.02.2011

Der Gemeindedirektor

Tiemann